

oder eine Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M an. Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt unabhängig von der Unterstellung des Betriebes dem Vorsitzenden der Kreisplankommission.

Der Abschluß des Lehrvertrags hat innerhalb von vier Wochen nach Annahme der Bewerbung zu erfolgen. Für die inhaltliche Ausgestaltung des Lehrvertrags und seine Form sind die Vorschriften des 6. Kapitels des AGB, insbesondere §§ 134 bis 136, anzuwenden.

Die AO enthält ferner Festlegungen zum Abschluß und zur Auflösung von Arbeitsverträgen mit Schulabgängern und Jugendlichen, die kein Lehrverhältnis aufnehmen. Diese Bestimmungen gelten zusätzlich zu den im AGB, insbesondere in den §§ 39 und 54 Abs. 1 enthaltenen Regelungen über Arbeitsverträge mit Jugendlichen.

Die am 1. September 1977 in Kraft getretene AO über die Organisation des theoretischen und berufspraktischen Unterrichts in der Berufsbildung vom 20. Juli 1977 (GBl. I S. 311) regelt den planmäßigen und kontinuierlichen Ablauf des Unterrichts der Lehrlinge. Die AO unterscheidet beim Wechsel zwischen theoretischem und berufspraktischem Unterricht den Tages-, den Wochen- und den Lehrgangsturnus. Der Wochenturnus ist vor allem dort anzuwenden, wo die Organisation und Technologie des Arbeitsprozesses einen zusammenhängenden berufspraktischen Unterricht erfordern. Der theoretische Unterricht findet grundsätzlich an sechs Werktagen in der Woche statt, und den Lehrlingen wird am Ende des Turnus für den an Sonnabenden erteilten Unterricht die entsprechende Anzahl an arbeitsfreien Werktagen gewährt. Beim Tages- und Wochenturnus wird an fünf Tagen in der Woche unterrichtet. Für theoretischen Unterricht am Sonnabend oder berufspraktischen Unterricht am Sonnabend oder Sonntag sind arbeitsfreie Werktage zu gewähren. Dabei sind möglichst zwei zusammenhängende arbeitsfreie Tage zu sichern.

Die AO enthält ferner Regelungen für die Aus- und Weiterbildung der Facharbeiter und Meister. Der theoretische Unterricht für diese Personengruppen findet grundsätzlich an sechs Werktagen statt; er soll, wenn er unmittelbar vor oder nach der Arbeitszeit von Vollbeschäftigten oder Schichtarbeitern durchgeführt wird, nicht mehr als vier Unterrichtsstunden umfassen. Die berufspraktische Aus- und Weiterbildung dieses Personenkreises geschieht vorwiegend im Prozeß der Arbeit.

Mit der AO über die polytechnischen Beiräte vom 17. August 1977 (GBl. I S. 342) erhält die seit Jahren in der Praxis bewährte Arbeit der ehrenamtlich tätigen polytechnischen Beiräte in den Betrieben nunmehr eine rechtliche Grundlage. Dabei geht es vor allem darum, eine hohe Qualität bei der Durchführung des polytechnischen Unterrichts der 7. bis 12. Klassen zu gewährleisten und die Werkstätten unmittelbar in die Erziehung der Jugend zu einer kommunistischen Einstellung zur Arbeit einzu beziehen. Die polytechnischen Beiräte haben u. a. die Aufgabe, die Bereitstellung lehrplangerechter Produktionsaufträge und Arbeitsplätze sowie der erforderlichen Materialien und Arbeitsmittel zu unterstützen, die Leiter bei der Einhaltung der Bestimmungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes sowie der betrieblichen Erfordernisse zur Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Disziplin für den polytechnischen Unterricht zu beraten sowie darauf hinzuwirken, daß der polytechnische Unterricht noch effektiver für die Berufsorientierung und -beratung genutzt wird. Die Beiräte sind berechtigt, den Leitern der Betriebe sowie den Direktoren der Oberschulen Empfehlungen für Entscheidungen in den festgelegten Aufgabenbereichen zu unterbreiten.

Der weiteren Verwirklichung des sozialpolitischen Programms dient die 8. DB zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem — Unterhaltsbeihilfen für Oberschüler und Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge — vom 15. Juni 1977 (GBl. I S. 273). Die Einkommensgrenzen für die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen für Ober-

Bei anderen gelesen

In der italienischen Zeitschrift „*Calendario del Popolo*“ schreibt Frau Prof. Dr. Iside Mercuri vom Institut für Privatrecht in Rom unter der Überschrift »Das Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik — Eine Botschaft aus einem sozialistischen Land“ u. a. folgendes;

Bei der Herausgabe der italienischen Übersetzung von Gesetzbüchern der DDR habe ich dem Arbeitsgesetzbuch und dem Familiengesetzbuch besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Im Familiengesetzbuch der DDR wird der Gedanke ausgesprochen, daß die Familie ihre Erfüllung in der gemeinsamen Entwicklung der Eltern und der Kinder findet. Das bezieht sich sowohl auf das Verhältnis zwischen den Ehepartnern als auch auf das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern. Hervorzuheben ist u. a., daß das Gesetz die Persönlichkeit des Kindes respektiert und daß es das Prinzip und den Ausdruck „elterliche Gewalt“ nicht kennt; es spricht vielmehr von der elterlichen Erziehung.

Schon dieser eine Aspekt genügt, um zwei Grundmerkmale der sozialistischen Gesellschaft und Gesetzgebung ins Licht zu rücken: erstens die Gewährleistung der Menschenrechte und der freien Entwicklung der Persönlichkeit, zweitens die Anerkennung neuer Rechte des einzelnen, die mit der Entwicklung der Gesellschaft verbunden sind. Die Gesetzbücher der DDR — in besonderem Maße das neue Zivilgesetzbuch — fördern die Ausübung der Rechte der Bürger, die auf dem Prinzip der Übereinstimmung der persönlichen Interessen mit den gesellschaftlichen Erfordernissen beruhen. In der Ausübung der Rechte der Bürger kommen Initiative, Aktivität und Freiheit des einzelnen zum Ausdruck, wobei sich der einzelne der gesellschaftlichen Auswirkungen seines Handelns voll bewußt ist und dafür auch die Verantwortung trägt.

Es ist ein neues Recht, das die Bürger der DDR verwirklichen, in gesellschaftliche Wirklichkeit umsetzen. Das wird z. B. daran deutlich, daß in dieser Republik mit knapp 17 Millionen Einwohnern innerhalb von 15 Monaten seit dem Inkrafttreten des neuen Zivilgesetzbuchs am 1. Januar 1976 etwa 2 Millionen Exemplare der Gesetzestextausgabe verkauft worden sind. Bei den Bürgern entwickelt sich die Gewohnheit, dieses Gesetzbuch in genauer Kenntnis seiner Regelungen zu handhaben — Regelungen, die von den Bürgern selbst in der öffentlichen Diskussion über den Gesetzentwurf geprüft worden sind.*§

schüler und Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge werden erhöht und nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder gestaffelt. Für Unterhaltsverpflichtete mit vier und mehr Kindern gelten die Einkommensgrenzen nach § 11 Abs. 1 der VO über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit drei Kindern vom 4. Dezember 1975 (GBl. 1976 I S. 52). Die Beihilfen werden ausschließlich nach sozialen Gesichtspunkten gewährt. Leistungen und Verhalten des Schülers bzw. Lehrlings werden dabei nicht berücksichtigt. Der Antrag auf Gewährung der Beihilfe kann auch während eines Schul- bzw. Lehrjahres gestellt werden, wenn das Einkommen der Unterhaltsverpflichteten während dieser Zeit die in der DB festgelegte Einkommensgrenze unterschreitet. Unterhaltsverpflichtete, die eine Beihilfe erhalten, sind verpflichtet, eine Erhöhung ihres Einkommens über die in der DB festgelegte Grenze hinaus unverzüglich dem Direktor der Schule bzw. der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises mitzuteilen. Die DB regelt ferner das Verfahren zur Gewährung der Beihilfen, die Höhe der Beihilfen sowie das Beschwerdeverfahren.

Die AO über die Zulassung von Fahrschulen und Fahrlehrern und die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern - Fahrschulordnung (FO) - vom 11. Mai 1977 (GBl. I